

Wochenblatt für Wilsdruff

Tharandt, Nossen, Siebenlehn und die Umgegenden.

Amtsblatt

für die Kgl. Amtshauptmannschaft Meißen, für das Kgl. Amtsgericht und den Stadtrath zu Wilsdruff,
sowie für das Kgl. Forstamt zu Tharandt.

Erscheint wöchentlich dreimal und zwar Dienstags, Donnerstags und Sonnabends. — Bezugspreis vierteljährlich 1 M. 30 Pf., durch die Post bezogen 1 M. 55 Pf.
Inserate werden Montags, Mittwochs und Freitags bis spätestens Mittags 12 Uhr angenommen. — Insertionspreis 10 Pf. pro dreieckigem Corpuszeile.

Druck und Verlag von Martin Berger in Wilsdruff. — Verantwortlich für die Redaktion Martin Berger derselbe.

No. 115.

Dienstag, den 29. September

1896.

Bekanntmachung, das Standesamt Wilsdruff betreffend.

Nachdem

Herr Bürgermeister Karl Woldemar Robert Burrian in Wilsdruff
als Standesbeamter

und
Herr Stadt- und Sparkassen-Controleur Paul Moritz Junge ebendaselbst
als zweiter stellvertretender Standesbeamter
für den zusammengesetzten Standesamtsbezirk Wilsdruff bestellt und verpflichtet worden sind, wird dies hiermit bekannt gemacht.
Meißen, am 23. September 1896.

Königliche Amtshauptmannschaft.
von Schroeter.

Bekanntmachung, Trichinenfachaner betreffend.

Zu dem Zwecke des leichteren Nachweises der von den Trichinenfachanern in Gemäßigkeit der revidirten Verordnung, Maßregeln zum Schutze gegen die Trichinenkrankheit bei den Menschen betr., vom 10. März 1893, vorgenommenen Untersuchung des in den Verkehr kommenden Schweinefleisches, sowie der Herkunft dieses Fleisches wird hiermit nach Gehör des Bezirksausschusses und im Einverständnisse mit demselben für die Städte Wilsdruff und Siebenlehn und für die zu dem Verwaltungsbereiche der unterzeichneten Königlichen Amtshauptmannschaft gehörenden Ortschaften Folgendes angeordnet:

1. die Stadtgemeinde- bzw. Gemeindebehörden haben, soweit dies noch nicht geschehen, einem jeden der in ihrem Bezirke angestellten Trichinenfachaner einen Farbenstempel zu beschaffen, welcher die deutlich leserliche Aufschrift "Trichinen nicht nachgewiesen" oder "trichinenfrei" und dazu "N. N." verpflichteter Trichinenfachaner zu N. N." trägt. Dafür dergleichen Stempel von den dazu Berechtigten auf eigene Kosten bereits angeschafft worden sein sollten, bleibt es den selben antheingestellt, den gehabten Vertrag von den verpflichteten Gemeinden sich erstatzen zu lassen.
2. Jeder Trichinenfachaner hat die Verpflichtung, dasselbe Schweinefleisch, in welchem er bei pflichtgemäher Untersuchung Trichinen nicht gefunden hat, mit dem unter Punkt 1 gebachten Farbenstempel abzustempeln. Die Abstempelung hat

- a. auf der Innenseite der beiden Hinterschenkel,
- b. auf Rücken und Bauch beider Hälften,
- c. auf beiden Schulterblättern und
- d. auf beiden Bägen

der Schweine zu erfolgen.

3. Zu widerhandlungen gegen die unter 2 gebachten Bestimmungen werden mit Geldstrafe bis zu 60 M. — Pf. eventuell mit Haft bis zu 8 Tagen geahndet.

4. Vorstehende Bestimmungen treten am 1. November 1896 in Kraft.

Meißen, am 23. September 1896.

Königliche Amtshauptmannschaft.
von Schroeter.

Bekanntmachung.

Von den Besitzern der Parzellen Nr. 134b, 339, 323, 143, 322 und 310 des Flurbuchs für Herzogswalde ist die Einziehung des über diese Parzellen fahrenden Fußweges, welcher den oberen Theil des Dorfes von Herzogswalde mit der fiskalischen Straße und mit dem Fußwege nach Wilsdruff verbindet, beantragt worden.

Gemäß § 14, Abs. 3 des Wegebaugegesetzes vom 12. Januar 1870 wird dieses Vorhaben hierdurch mit dem Bemühen zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß etwaige Einwendungen dagegen binnen 3 Wochen vom Erscheinen dieser Bekanntmachung an gerechnet unter gehöriger Begründung schriftlich allhier anzubringen sind.

Meißen, am 22. September 1896.

Königliche Amtshauptmannschaft.
von Schroeter.

Bekanntmachung, den Rittergutsbezirk Wilsdruff betr.

Als stellvertretender Gutsvorsorger für den Rittergutsbezirk Wilsdruff ist
Herr Gasthofsbesitzer Gustav Otto Giehelt in Wilsdruff
verpflichtet worden, was hierdurch veröffentlicht wird.

Meißen, am 25. September 1896.

Königliche Amtshauptmannschaft.
von Schroeter.

Tagesgeschichte.

Der gegenwärtige Jagdaufenthalt des Kaisers in Rominten ist bis jetzt leider nicht sonderlich vom waldromischen Jagdglück begünstigt gewesen, da die ungünstige Witterung die kaiserlichen Purzefahrten wesentlich beeinträchtigte. Sollte es mit dem Wetter nicht baldigst besser werden, so dürfte der Monarch seinen Jagdbeifall in Ostpreußen möglicher Weise abkürzen.

Altenburg, 24. September. Erst jetzt wird der Wortlaut der Glückwünsche bekannt, welche Se. Majestät der Könige von Sachsen Sr. Hoh. dem Herzog zum 70. Geburtstag übermittelt. Der kaiserliche Glückwunsch lautet: „Zu der Feier Deines 70. Geburtstages, den Du heute in dem schönen Altenburger Lande begehtest, seide ich Dir die ausrichtigsten Wünsche. Möge der Allmächtige Deine Regierung, wie bisher, mit seinem Segen begleiten und Deinen Unterthanen und dem Reiche zu deinen Wohle in alter Rüttigkeit und Kraft noch lange erhalten. Die Kaiserin schließt sich meinen Wünschen von Herzen an.“ Von Dresden ging folgender Glückwunsch ein: „Aus taucht.

tremem Freudenherzen senden wir unsere innigsten Glückwünsche zum heutigen Tage. Möge Dich Gott unserer Liebe noch lange erhalten! Albert. Carola.“

Dem Treiben der polnischen Fanatiker im Osten des Reiches soll nun infolge des Aufrufs von Valenica endlich schärfer entgegentreten werden. Wie dies schon in einer amtlichen Anzeige an das „Pol. Tagebl.“ angekündigt worden war, ist seitens des Regierungspräsidenten von Polen eine Verfügung ergangen, wonach alle bei Reisen des Erzbischofs von Polen geplanten Aufzüge 48 Stunden vorher bei der zuständigen Behörde anzumelden sind. Die Lokalbehörden werden angewiesen, hierbei zwar rücksichtsvoll, aber zugleich energisch vorzugehen. Offenkundig ist diese Maßregel ein Anzeichen, daß es überhaupt nunmehr mit der behördlichen Langsamkeit gegenüber den wachsenden deutsch-feindlichen Ausschreitungen des Polentiums im Osten ein Ende hat.

Gerüchte von einem angeblichen neuen Standal in den deutschen Schutzgebieten waren legtlich aufgetaucht. Es hieß, javanische Arbeiter seien auf den Plan-

tagen in Deutsch-Nenguinea schwer mishandelt worden, sie hätten bei ihrer Rückkehr nach der Heimat erklärt, daß sie lieber das größte Elend erdulden, als nochmals in Deutsch-Nenguinea arbeiten zu wollen. Auf Grund amtlicher Auskünfte erklärt indessen die „Mord. Allg. Ztg.“ diese Gerüchte als völlig unbegründet und als halblöse, von niederländischer Seite ausgegangene Verdächtigungen der deutschen Plantagenbesitzer in Nenguinea. Die betreffenden Kulis seien größtentheils dienstuntauglich gewesen, ihre Heimkehr nach Java auf Grund gegenseitiger Übereinstimmung mit ihren Arbeitgebern.

Gegen das Duellunwesen hat auch die rheinische Provinzialsynode eine Resolution angenommen. Sie erachtet die Generalsynode, beim Kaiser dahin vorstellig zu werden, daß durch ein königliches Wort das Duell verurtheilt und eine gesetzliche Einrichtung, etwa durch Schaffung von Ehrengerichten, gefunden werde, die die grundlos angegriffene Manneschre ebenso wirksam zu schützen, als den ruchlosen Angreifer seiner Ehre zu entkleiden vermag, damit der auf dem christlichen und sittlichen Gewissen des Volkes